

Reglement Hallenfussballmeisterschaft

Für die Organisation dieser Meisterschaft ist die „Dokumentation für Organisatoren von Sport – und Kultur – Anlässen des VSKPS“ verbindlich.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die schweizerische VSKPS-Hallenfussballmeisterschaft findet jährlich in Turnierform statt, zwischen der Vor- und der Rückrunde der SFV-Meisterschaft.
- 1.2 Vereine die das Hallenfussballturnier durchführen möchten, melden sich schriftlich beim Zentralvorstand zuhänden der Delegiertenversammlung. Diese bestimmt den veranstaltenden Verein.

2. Pflichten des veranstaltenden Vereins

Der veranstaltende Verein übernimmt folgende Verpflichtungen:

- 2.1 Er führt das Turnier, unbesehen eines positiven oder negativen Finanzergebnisses, auf eigene Rechnung durch.
- 2.2 Er trifft die notwendigen Massnahmen, um eine einwandfreie Durchführung des Turniers zu gewährleisten.
- 2.3 Er beschafft beim SFV und den zuständigen Behörden die notwendigen Bewilligungen und fordert die notwendigen Schiedsrichter an.
- 2.4 Er lädt die VSKPS-Vereine mindestens acht Wochen vor dem Turnier ein. Er setzt einen Anmeldeschluss fest, wobei eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten ist. Er orientiert über die Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten, inklusiv über die Preise.
Für die Anmeldung der Mannschaften wird das offizielle Formular der TK benutzt. Die TK liefert dem Organisator die gewünschte Anzahl Formulare.
- 2.5 Mindestens zwei Wochen vor dem Turnier orientiert er die angemeldeten Vereine, die TK und den Zentralvorstand über die Gruppeneinteilungen, den Spielplan, die Sporthalle, usw.
- 2.6 Er ist verpflichtet, das Hallenturnier nach den jeweils geltenden Bestimmungen und Reglementen des SFV über Hallenturniere durchzuführen, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht.

3. Rechte des veranstaltenden Vereins

- 3.1 Die Anmeldegebühr pro Mannschaft beträgt 70 Franken.

4. Teilnahmebestimmungen

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind die dem VSKPS angehörende Vereine. In Extremfall kann der organisierende Verein die Anzahl der Mannschaften beschränken.
- 4.2 Mit der Anmeldung ist die Teilnahme definitiv. Zieht sich eine Mannschaft vor Turnierbeginn zurück, so verfällt die Anmeldegebühr. Im Weiteren werden 100 Franken für Organisationskosten erhoben.

5. Spielberechtigung

- 5.1 Jeder Postbedienstete, gleich in welcher Liga er spielt, ist berechtigt, am Turnier teilzunehmen. Er hat sich mit dem Personalausweis zu identifizieren. Teilnahmeberechtigt ist das ganze Personal der Schweizerischen Post in ungekündigtem Anstellungsverhältnis zum Zeitpunkt der Wettkämpfe. Teilnahmeberechtigt ist ebenfalls das gesamte Personal in ungekündigtem Anstellungsverhältnis von Gesellschaften der Schweizerischen Post mit Sitz in der Schweiz, an denen die Schweizerische Post zum Zeitpunkt der Wettkämpfe zu 100% beteiligt ist, gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsregister.
- 5.2 Die Spielberechtigung wird vom Platzchef oder einem seiner Mitarbeiter überprüft. Unregelmässigkeiten werden nach Art. 5.2 der Verbandsstatuten bestraft.
- 5.3 Jede angemeldete Mannschaft kann beliebig viele Spieler anmelden.
- 5.4 Vereine deren Mannschaften das ganze Jahr an offiziellen Meisterschaften teilnehmen (SFV, Firmensport), können alle Spieler mit einem entsprechenden Spielerpass einsetzen. Andere Vereine dürfen nur einen Post/Swisscom - fremden Spieler einsetzen, der sich mit einem gültigen Ausweis (mit Foto) zu identifizieren hat.
- 5.5 Vor dem Turnier werden alle teilnehmenden Vereine aufgefordert dem TK Präsidenten bis zu einem jeweils festzusetzenden Termin eine Spielerliste mit folgenden Angaben einzusenden: Name der Mannschaft; Name, Adresse und Telefonnummer des Verantwortlichen; Name, Vorname, Liga, P oder externer Spieler. Mannschaften die die Spielerliste nicht oder verspätet einsenden, werden mit Fr. 20.- Busse bestraft. Der Betrag muss vor dem ersten Spiel der TK bezahlt werden. Wenn auf der Spielerliste Veränderungen vorzunehmen sind, werden diese am Tag des Turniers, vor dem ersten Spiel, bei der Abgabe der Ausweise an die TK gemacht.
- 5.6 Die Spielberechtigung wird vom TK Präsidenten aufgrund der Spielerlisten überprüft. Falsche Angaben werden nach Art. 5.2. der Verbandsstatuten bestraft. Werden Unregelmässigkeiten während oder bis vier Wochen nach dem Turnier festgestellt, werden zudem Forfaitniederlagen und Disqualifikationen ausgesprochen. Während des Turniers können Stichproben durch die TK durchgeführt werden.
- 5.7 Pensionierte Post/Swisscom (ehemals PTT) Angestellte, sind den aktiven Mitarbeitern gleichgestellt.

6. Wettspielreglement

- 6.1 Es wird in Gruppen gespielt. Die Auslosung wird von einem TK oder Zentralvorstandsmitglied überwacht, welches in der Region wohnt.
- 6.2 Je nach Anzahl der Mannschaften und der zur Verfügung stehenden Zeit werden die Ränge 1-4 oder 1-8 ausgetragen.
- 6.3 Die Spieldauer beträgt im Minimum 12 Minuten.
- 6.4 Die Anzahl der Spieler wird vom Organisator festgesetzt, je nach Grösse der Halle. Das Spieler Minimum auf dem Spielfeld ist zwei Spieler weniger als das Maximum.
- 6.5 Die Schiedsrichter haben das Recht 2 Minuten-Zeitstrafen zu verhängen. Ein vom Schiedsrichter während des Turniers ausgeschlossener Spieler ist je nach Gefährlichkeit für eine Partie oder das ganze Turnier gesperrt. Der Ausweis wird von der Jury zurückbehalten. Die Protestkommission entscheidet nach abhören der Parteien, welche Strafe sich eignet. Dieser Entscheid ist unwiderruflich. Bis die Kommission statuiert hat bleibt der Spieler gesperrt. Die Schiedsrichter haben verwarnte oder ausgeschlossene Spieler dem zuständigen Regionalverband SFV zu melden.

- 6.6 Ausgewechselt wird nur bei der eigenen Torlinie.
- 6.7 Es werden nur Schuhe verwendet, die keine Spuren hinterlassen.
- 6.8 Wenn nach den Gruppenspielen, zwei oder mehrere Mannschaften gleich viele Punkte aufweisen entscheidet : das Resultat der direkten Begegnung, schliesslich ein Penaltyschiessen.
- 6.9 Bei Halbfinalspielen sowie beim Final um Platz 3 entscheidet ein Penaltyschiessen, beim Finalspiel eine Verlängerung von 5 Minuten in Form eines "Sudden Death". Sobald eine Mannschaft ein Tor erzielt wird sie zum Sieger erklärt und das Spiel ist sofort beendet. Steht es nach der Verlängerung immer noch unentschieden, wird ein Penaltyschiessen durchgeführt. Der Organisator bestimmt die Anzahl Penalties, sie werden durch verschiedene Spieler ausgeführt.
- 6.10 Die Mannschaft die nicht mit dem Minimum der Spieler antritt, oder die durch Ausschlüsse nicht das Minimum an Spielern hat, verliert das Spiel mit 1:0 Forfait.
- 6.11 In Programmheften oder anderen Unterlagen die den Mannschaften und den Zuschauern abgegeben werden, dürfen nur Auszüge aus dem offiziellen Reglement verwendet werden. Die veröffentlichten Artikel dürfen nicht geändert werden.

7. Besondere Bestimmungen

- 7.1 Das fliegende Auswechseln ist gestattet.
- 7.2 Es wird mit einem reglementsgemässen Ball (auch spezielle Hallenfussbälle) gespielt. Es kann mit den Längsbanden gespielt werden, je nach Halle. Es wird nach den offiziellen Fussballregeln gespielt, aber mit folgenden Aenderungen:
- a) die Abseits-Regel ist aufgehoben.
 - b) der Torwart darf den Ball nur in die eigene Spielfeldhälfte ins Spiel befördern, mit der Hand oder dem Fuss, d.h. der Ball muss in der eigenen Spielfeldhälfte von einem Feldspieler gespielt (berührt) werden oder den Boden berühren. Widerhandlungen führen zu einem indirekten Freistoss auf der Mittellinie. Beim Torabstoss haben die gegnerischen Spieler den Torraum zu verlassen.
 - c) ein gültiges Tor ist nur erzielt, wenn der Schuss innerhalb der Angriffshälfte abgegeben worden ist.
 - d) fliegt der Ball an die Hallendecke oder an ein über dem Spielfeld sich befindendes Gerät, wird das Spiel mit einem indirekten Freistoss unter der Berührungsstelle fortgesetzt.
 - e) bei der Ausführung eines direkten oder indirekten Freistosses, bei Anstoss und Eckball müssen die Spieler mindestens 5 Meter vom Ball entfernt sein.
 - f) es gelten die Bestimmungen des Penaltyschiessens zur Spielentscheidung mit der Ausnahme, dass alle zur Mannschaft gehörenden Spieler, auch wenn sie beim Schlusspfiff nicht auf dem Spielfeld waren, mitwirken können.
 - g) mit Ausnahme des Schuhwerks gelten für die Ausrüstung der Spieler die Bestimmungen des Wettspielreglement SFV. Spielen ohne Schuhe ist verboten. Zusätzlich ist es den Feldspielern verboten lange Hosen, wie Trainer oder Radfahrerhosen zu tragen; dies, um die Anzahl von gleitenden Tacklings auf ein Minimum zu reduzieren.

8. Protestmöglichkeiten

- 8.1 Die Turnier-Protestkommission setzt sich aus dem TK-Präsidenten oder einem TK-Mitglied, einem Vertreter des Organisationskomitees und einer Drittperson, die ausserhalb des veranstaltenden Vereins steht, zusammen.
- 8.2 Der Captain der protestierenden Mannschaft hat nach dem zu beanstandenden Vorfall und bevor das Spiel wieder aufgenommen wird, mit den Worten "Ich protestiere gegen ...", dem Schiedsrichter den Protest

anzumelden. Unmittelbar nach dem Spiel ist der Protest schriftlich zu bestätigen und zu begründen. Die Protestgebühr beträgt 70 Franken.

8.3 Die Protestkommission hat den Protest sofort zu prüfen. Ihr Entscheid ist endgültig und muss den Parteien unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

8.4 Wird der Protest abgewiesen, verfällt die hinterlegte Gebühr zugunsten der TK. Wird der Protest gutgeheissen, erhält der protestierende Verein die Gebühr zurück.

9. Preise und Auszeichnungen

9.1 Der veranstaltende Verein führt die Rangverkündigung und die Preisverteilung durch. Er hat für alle Mannschaften, Preise zu beschaffen, die in den Besitz der Vereine übergehen. Den Spielern der drei erstklassierten Mannschaften, sind die offiziellen Meisterschaftsmedaillen des VSKPS (max. 10 Spieler pro Mannschaft) abzugeben.

9.2 Der Turniersieger erhält den Titel "Schweizer Hallenfussballmeister VSKPS".

9.3 Es können Fairnesspreise abgegeben werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Dieses Reglement ist mit der Annahme durch die Delegierten-Versammlung vom 25./26. November 1994 in Interlaken in Kraft getreten.

10.2 Die Aenderungen die durch die Delegierten-Versammlung vom 15/16. November 1996 in Chiasso angenommen wurden sind integriert.

10.3 Die Aenderungen die durch die Delegierten-Versammlung vom 13/14. November 1998 in Basel angenommen wurden sind integriert.

10.4 Das vorliegende Reglement wurde 1999 den neuen Strukturen des Verbandes angepasst und tritt sofort in Kraft.

10.5 Die Aenderungen die durch die Delegierten-Versammlung vom 12/13. November 2004 in Lugano angenommen wurden, sind integriert.

10.6 Die Aenderungen, die durch die Delegierten-Versammlung vom 29. März 2008 in Zürich angenommen wurden, sind integriert.

10.7 Bei Textunterschieden ist der französische Text massgebend und verbindlich.

VSKPS, der Präsident :
Beat Stalder

Technische Kommission
J-L. Favre